



Informationen zum Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)

Mit der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes I (PSG I) zum 01.01.2015 und der Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) zum 01.01.2017 wird eine umfassende Modernisierung des Pflegeversicherungsgesetzes vorgenommen.

Kernstück ist die Einführung eines neuen **Pflegebedürftigkeitsbegriffes**, mit dem die bisherige Benachteiligung von Personen mit kognitiven Einschränkungen gegenüber Pflegebedürftigen mit rein körperlichen Einschränkungen kompensiert werden soll.

Hierzu wird u.a. ein völlig **neues Begutachtungsverfahren** eingeführt und das bestehende System der drei Pflegestufen umgewandelt in ein neues System mit **fünf Pflegegraden**.

Im **Neuen Begutachtungsassessment (NBA)** ist künftig nicht mehr der Zeitaufwand für die pflegebedingten Verrichtungen bei der Einstufung der Maßstab. Über die Leistungshöhe entscheidet künftig, was jemand noch selbst kann und wo sie oder er Unterstützung benötigt. Darüber hinaus wird mit dem PSG II der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ weiter gestärkt.

Körperliche, geistige und psychische Einschränkungen werden künftig **gleichermaßen erfasst** und in die Einstufung einbezogen. Berücksichtigt werden nicht nur einige Bereiche der Grundpflege, sondern alle relevanten Bereiche der Lebensführung. Geblieben ist, dass die Pflegebedürftigkeit auf Dauer, für mindestens 6 Monate bestehen muss.

Mit der NBA wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Modulen gemessen und- mit unterschiedlicher Gewichtung- zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Fünf Pflegegrade werden die bisherigen vier Pflegestufen (0-3) ersetzen.

Die sechs Module und ihre Gewichtung im Überblick:

Modul 1: Mobilität (*Bewegung und Fortbewegung*) (Gewichtung 10%)

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (*Verhaltensauffälligkeiten, Ängste, Aggressionen*)

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (in die Berechnung fließt entweder Modul 2 oder 3 ein, je nach höherer Punktzahl des Moduls)

Modul 4: Selbstversorgung (Gewichtung 40%)

Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (Gewichtung 20%)

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Gewichtung 15%)
Alle sechs Module fließen, entsprechend ihrer Gewichtung, in eine Gesamtsumme ein, die den Pflegegrad bestimmt:

Punktwerte der Pflegegrade:

Pflegegrad 1: 12,5- unter 27 Punkte
Pflegegrad 2: 27- unter 47,5 Punkte
Pflegegrad 3: 47,5- unter 70 Punkte
Pflegegrad 4: 70- unter 90 Punkte
Pflegegrad 5: 90-100 Punkte

Überleitung bereits Pflegebedürftiger:

Bereits eingestufte Pflegebedürftige müssen 2017 keinen neuen Antrag stellen, sondern werden automatisch in die neuen Pflegegrade übergeleitet. Konkret gilt die Formel: Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen werden automatisch in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet (z.B. wird Pflegestufe 1 zum Pflegegrad 2).

Personen, bei denen der Medizinische Dienst eine kognitive Einschränkung festgestellt hat (sog. Einschränkung der Alltagskompetenz bei Demenzerkrankten, geistig Behinderten, schwer psychisch Kranken), kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad (z.B. wird Pflegestufe 0 zum Pflegegrad 2).

Die Leistungsansprüche der Pflegegrade:

	Geldleistung	Sachleistung	Tagespflege	Entlastungsb.	Pflegeheim.
Pflegegrad 1	-	-	-	125 €	125 €
Pflegegrad 2	316 €	689 €	689 €	125 €	770 €
Pflegegrad 3	545 €	1.298 €	1.298 €	125 €	1.262 €
Pflegegrad 4	728 €	1.612 €	1.612 €	125 €	1.775 €
Pflegegrad 5	901 €	1.995 €	1.995 €	125 €	2.005 €

Die Leistungen bei **Pflegegrad 1** umfassen wie bei den anderen Pflegegraden Pflegeberatung, Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, Zuschuss für Wohnumfeldverbesserung, Der Entlastungsbetrag 125 € kann hier zudem im Wege der Erstattung für Inanspruchnahme von Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes oder der Tagespflege oder Kurzzeitpflege verwendet werden.

Eine Besonderheit nehmen Pflegebedürftige ein, die einen **außergewöhnlich hohen personellen** Unterstützungsbedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung haben. Diese besondere Bedarfskonstellation liegt nur bei **vollständigem Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion** vor. Pflegebedürftige mit dieser Bedarfskonstellation werden unabhängig vom Erreichen der 90 Punkte dem **Pflegegrad 5** zugeordnet.

Keine Änderungen gibt es bei den Leistungen **Verhinderungspflege und Kurzzeit-pflege**, die Zuschusszahlungen der Pflegekassen betragen hier jeweils 1.612 € pro Kalenderjahr. Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 -5. Auch die Leistungen der **Tagespflege** können wie bisher analog der Sachleistungen der jeweiligen Pflegegrade voll ausgeschöpft werden.

Der **Entlastungsbetrag** in Höhe von 125 € dient wie bisher der Erstattung von Aufwendungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Tagespflege, der Kurzzeitpflege und Leistungen zur Unterstützung im Alltag. Nicht verbrauchte Mittel können weiterhin auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Die Leistungen für Wohnumfeldverbesserung mit einem Zuschussbetrag von 4.000 € bleiben ebenfalls wie bisher erhalten.

Im stationären Bereich wird ab 2017 für alle Pflegegrade ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) erhoben. Bewohner, die bereits 2016 in einem Pflegeheim leben und die dadurch mehr bezahlen müssten, zahlen weiterhin nur den Eigenanteil wie in 2016.

Gerne können Sie sich für weitere Fragen zu diesem komplexem Thema an Ihre IAV-Stelle wenden:

Christine Hafner
IAV-Beratungsstelle für Ältere Zabergäu / Schwaigern
Tel: 07135 – 98 61 24 oder 07138 – 97 30 11